

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300339/36 - Li

Linz, am 18. Juni 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz); Änderung;  
Regierungsvorlage - Stellungnahme

Betreff: GESETZENTWURF  
Zl. GE/90  
Datum: 20. JUNI 1990  
Verteilt: 10.6.90 Riedl  
M. K.

An den

Klub der Sozialistischen Abgeordneten  
und BundesräteParlamentsklub der Österreichischen  
Volkspartei

Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs

Grünen Klub - Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten

Obmann des Ausschusses "Wissenschaft"  
NR-Abg. Dr. Wolfgang BLENKObmann des Unterausschusses für Wissenschaft  
NR-Abg. Dr. Kurt BERGMANNDr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf einer Novelle des Denkmalschutzgesetzes gegenüber dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung u.a. folgende Stellungnahme abgegeben:

"I. Allgemeines:

Das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 (Pkt. A 25) und der Forderungskatalog der Länder 1985 (Pkt. 10) enthalten jeweils die Forderung nach Überführung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung. Die Begründung dafür lautet:

'Der Denkmalschutz steht mit Landesaufgaben (Baurecht, Heimatpflege und Naturschutz) in engem Zusammenhang. Auch in finanzieller Hinsicht haben die Länder bereits bisher freiwillig beträchtliche Mittel für den Denkmalschutz aufgewendet. Zudem wäre die Verwirklichung dieser Forderung auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gelegen.'

Der vorliegende Entwurf entspricht dieser Länderforderung, die zuletzt von der Landeshauptmännerkonferenz am 29. Juni 1989 bekräftigt wurde, nicht. Trotz der in den bisherigen Verhandlungen zur Realisierung dieser Forderung von den Ländern getroffenen Klarstellungen (kein Wunsch nach zusätzlicher Einbindung der Bezirksverwaltungsbehörden, kein Wunsch in Richtung Auflösung des Bundesdenkmalamtes als sachverständige Dienststelle, kein Wunsch betreffend Zuständigkeiten in Angelegenheiten des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut) enthält der Entwurf nach h. Ansicht auch keine wesentlichen Schritte in die von den Ländern angestrebte Richtung. Die zum Teil alibihalt vorgesehenen, kasuistischen Zuständigkeiterweiterungen des Landeshauptmannes werden durch Parallel- und Mitkompetenzen wieder eingeschränkt und Verfahren werden unnötig verkompliziert, verlängert und für die Betroffenen kaum durchschaubar gestaltet. Es wird damit auch ein unnötiger Verwaltungsaufwand produziert, der im wesentlichen von den Ländern zu tragen wäre. Diese Form der Verstärkung der mittelbaren Bundesverwaltung liegt nicht im Interesse der betroffenen Bevölkerung und somit auch nicht im Interesse der Länder. Sie kann daher auch nicht als zutreffende Begründung für das Novellierungsvorhaben herangezogen werden und scheint eher geeignet, die mittelbare Bundesverwaltung als verfassungsmäßige Institution in Mißkredit zu bringen.'

- 3 -

.....

Es muß auch noch festgehalten werden, daß die durch das Gesetzesvorhaben entstehende - teils auch mittelbare, den Personalsektor betreffende - Kostenbelastung der Länder unter Hinweis auf § 4 F-VG 1946 ('in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung') auch entsprechende Finanzausgleichsverhandlungen bedingt."

Diese grundsätzlich allgemeine Position wird auch gegenüber der nunmehrigen Regierungsvorlage einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz weiterhin aufrecht erhalten.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

b.w.

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300339/36 - Li

Linz, am 18. Juni 1990

DVR.0069264

- a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
- c) An alle  
Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
